

**Mit Postzustellungsurkunde**

CropEnergies Bioethanol GmbH

z.H. der Geschäftsführung

Albrechtstraße 54

06712 Zeitz

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes**

hier: Direkteinleitung von Abwasser am Standort „Industriegebiet  
Zuckerfabrik Zeitz“

Halle (Saale), 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

405.6.1-62364-84-01-23

Bearbeitet von:

@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

gemäß §§ 8, 10 und 13 WHG ergeht folgender

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-2798

**6. Änderungsbescheid  
(Az. 405.6.1-62364-84-01-23)**

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 29.06.2020 (Az. 405.5-62631-84-01-19).

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

**I. Entscheidung**

1.

In Punkt III.5 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“ wird nach dem Unterpunkt III.5.5 folgender Unterpunkt III.5.6 angefügt:

„III.5.6:

Die im Rahmen des Gewässermonitorings „Weiße Elster“ immissions- und emissionsseitig erhobenen Daten, für das in Ziffer III. 4.4 i.V.m. der

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

Anlage 4 des 5. Änderungsbescheides bezeichnete „Immissionsmonitoring, Teil 1“, sind auf Grundlage des GICON Gutachtens (2014) <sup>1)</sup> - Gütemodell der Weißen Elster entsprechend der, in Anlage 6 beigefügten, Aufgabenstellung durch ein Anschlussgutachten des Fachgutachters GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH -BGD ECOSAX GmbH gutachterlich aufzuarbeiten, welches der zuständigen Wasserbehörde **bis zum 02.05.2025 zu übergeben ist.**“

2.

**Die Anlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden** wie folgt geändert

Es wird Anlage 6: „Aufgabenstellung zur Erstellung des Anschlussgutachtens zum Gewässermonitoring Weiße Elster, Teil 1“ angefügt.

3.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

### **Hinweis:**

Eine sinngemäß gleichlautende Anordnung zur Beauftragung eines Anschlussgutachtens ergeht parallel gegenüber der Südzucker AG und der Infra Zeit- Servicegesellschaft mbH. Mit dem Hinweis wird den drei Betreibern der Abwasseranlagen die Möglichkeit eröffnet, die Kosten für den Fachgutachter aufeinander aufzuteilen.

## **II. Begründung**

### **A.)**

Die CropEnergies Bioethanol GmbH ist am Standort Zeitz Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 1. Februar 2011 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 5. Änderungsbescheid vom 29.06.2020 zur Einleitung des, über Abwasserbehandlungsanlagen, gereinigten Produktionsabwassers sowie von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser nachfolgend bezeichneter Industrieanlagen über eine gemeinsame Einleitstelle in das Gewässer Weiße Elster.

CropEnergies Bioethanol GmbH:

- Anlage zur Herstellung von Bioethanol mit einer Produktionskapazität von 1.250 m<sup>3</sup>/d Bioethanol, sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

---

<sup>1)</sup> Gutachten zur Bewertung der Gewässergüte der Weißen Elster, Verfasser: Großmann Ingenieur Consult GmbH, 10.10.2014, Auftraggeber Südzucker AG/CropEnergies Bioethanol GmbH

#### CT Biocarbonic GmbH

- Anlage zur Verflüssigung, Aufreinigung und Rückgewinnung der Kohlensäure aus biogenem Kohlendioxid mit einer Produktionskapazität von 100.000 t/a, keine Anlage i.S. der 4. BImSchV, nicht genehmigungsbedürftig i.S. des BImSchG

#### Südzucker AG:

- Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen mit einer Produktionskapazität von 410 t/d Trockensubstanz (TS) Stärke sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Zur Beseitigung des behandlungsbedürftigen Abwassers der Weizenstärke-Anlage sowie der Anlage zur Verflüssigung, Aufreinigung und Rückgewinnung der Kohlensäure bedient sich die Südzucker AG und die CT Biocarbonic GmbH gemäß § 56 Satz 3 WHG zur Erfüllung ihrer Pflichten der CropEnergies Bioethanol GmbH als Dritten.

In der in 2016 erweiterten Abwasserbehandlungsanlage der CropEnergies Bioethanol GmbH werden die behandlungsbedürftigen Abwässer der v.g. Industrieanlagen, jeweils einschließlich aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV, behandelt.

Seitens des Landesverwaltungsamtes als Obere Wasserbehörde wurde im 3. Änderungsbescheid vom 28.05.2015 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.02.2011 ein Gewässermonitoring angeordnet. Zu den Festlegungen des Gewässermonitorings erfolgte am 25.09.2015 eine Klageankündigung durch Brandi Rechtsanwälte mbH. Im Rahmen der daraufhin erfolgten Gespräche zur Beilegung des Rechtsstreits wurde das Gewässermonitoring abgestimmt. Die Festlegungen im Gewässermonitoring-Konzept wurden mit 5. Änderungsbescheid vom 29.06.2020 unter Ziff. III. 4.4 i.V.m. der Anlage 4 zur wasserrechtlichen Erlaubnis konkretisiert. (Eine gleichwertige Anordnung erfolgte mit dem 13. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.12.2019 gegenüber der Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH). Diese Anordnungen waren erforderlich, um die behördliche Prognose aus der Antragstellung der CropEnergies Bioethanol GmbH zum 3. Änderungsbescheid und der Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH zum 13. Änderungsbescheid (sogenanntes GICON-Gutachten 2014 -Gütemodell Weiße Elster) vor dem Hintergrund des damals geplanten und mittlerweile erfolgten Ausbaus von Produktionsanlagen an den Industrieanlagen - mit damit verbundener Erhöhung der Brauchwasserentnahme aus der Weißen Elster/ dem Mühlgraben in Zeitz und Erhöhung der Einleitmengen von behandeltem Abwasser in den Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL 15-OW-01 (Weiße Elster) vor dem Hintergrund der nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) geforderten Zielerreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des OWK zu überprüfen.

Die Datenerhebung der Abwassereinleitungen der Industrieanlagen zum Monitoring wurde durch die CropEnergies Bioethanol GmbH und die Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH im Zeitraum vom November 2020 bis Dezember 2022 vorgenommen, wobei parallel dazu immissionsseitig Gewässerdaten am OWK SAL 15-OW-01 durch den Gewässerkundlichen Landesdienst beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz (sogenanntes Immissionsmonitoring) erhoben wurden.

Nach Abschluss der Datenerhebung zum Monitoring habe ich mit Anschreiben vom 27.04.2023 die CropEnergies Bioethanol GmbH, die Südzucker AG und die Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH zur Notwendigkeit einer Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zur Erreichung der Zielstellung des angeordneten und durchgeführten koordinierten Monitorings (Überprüfung der Prognosewerte) vor dem Hintergrund der Umsetzung, der am 22.12.2021 in Kraft getretenen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszeitraum nach Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für die Flussgebietseinheit Elbe – Oberflächenwasserkörper (OWK) Weiße Elster (SAL15-OW01-00) - informiert.

Am 29.06.2023 fand dazu eine Vorberatung mit Vertretern der CropEnergies Bioethanol GmbH, der Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH, des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (GLD-LHW), der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises sowie des Landesverwaltungsamtes (LVwA) statt. Durch die Obere Wasserbehörde und den Gewässerkundlichen Landesdienst im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, welcher in Sachsen-Anhalt zuständig für die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist, wurde gegenüber den industriellen Abwassereinleitern (CropEnergies Bioethanol GmbH, der Südzucker AG und der Infra Zeitz Servicegesellschaft) in den Oberflächenwasserkörper Weiße Elster (OWK SAL15-OW01-00) gefordert, nunmehr die angeordnete qualifizierte fachgutachterliche Bewertung der Datenerhebungen des Monitorings durch die GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH auf Basis des vorhandenen Gütemodells der Weißen Elster zu beauftragen.

Die Vertreter der CropEnergies Bioethanol GmbH, der Südzucker AG und der Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH widersprachen dieser Auffassung. Nach deren Lesart der bestehenden wasserrechtlichen Entscheidungen wurde keine Auswertung des Monitorings über das vorhandene Gütemodell des Gutachters GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH der Weißen Elster gefordert.

Die Teilnehmer der Beratung verständigten sich zum weiteren Vorgehen zunächst darauf, dass

- seitens der Gewässerbenutzer CropEnergies Bioethanol GmbH/Südzucker AG und Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH als erster Schritt eine Überprüfung der Prognosewerte aus der Gewässergütemodellierung Weiße Elster (GICON 2014) anhand der Monitoringdaten 2020-2022 veranlasst wird (unter Einbeziehung der Datenlage der Zuckerfabrik Zeitz der Südzucker AG), welche in einer weiteren Beratung vorgestellt werden (die Daten des GLD-LHW einschließlich der

Aufgabenstellung wurden per E-Mail am 22.06.2023 und 29.06.2023 an die CropEnergies Bioethanol GmbH, die Südzucker AG sowie die Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH übergeben),

- im Ergebnis dessen eine qualifizierte fachgutachterliche Bewertung mit Beauftragung der GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH auf Basis des vorhandenen Gütemodells vorzunehmen, ob und unter welchen Bedingungen der – gemäß § 27 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 WHG bis zum 21.12.2027 zu erreichende - gute ökologische Zielzustand der Weißen Elster, im Vergleich mit den Modellprognosen eine realistische Option ist (Verbesserungsgebot gemäß EU-WRRL) oder ggf. eine Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands eintreten kann bzw. bereits eingetreten ist, so dass technische Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen an den Punktquellen erforderlich wären.

Am 25.09.2023 stellte die Südzucker AG im Rahmen einer Videokonferenz die eigenständig vorgenommene Überprüfung der Prognosewerte vor (erster Schritt). Die Präsentation beinhaltete Diagrammdarstellungen der hydrochemischen Messdaten der Weißen Elster („Mittelwerte 2023“) sowie den Vergleich mit Modell-Prognosedaten aus dem Jahr 2014.

Eine Beauftragung der GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH zur qualifizierten fachgutachterlichen Bewertung der Daten lehnten die CropEnergies Bioethanol GmbH, die Südzucker AG sowie die Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH mit dem Argument, es fehle hierzu an Vorgaben in den besagten wasserrechtlichen Entscheidungen, ab.

Das Landesverwaltungsamt entschließt sich, die Durchsetzung der Forderung anzuordnen. Vor Erlass der Anordnung in Form des 6. Änderungsbescheides wurde die Crop Energies Bioethanol GmbH mit Anschreiben vom 09.07.2024 angehört. Die CropEnergies Bioethanol GmbH beantragte mit Anschreiben vom 24.07.2024 aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit erforderlicher Personen um Verlängerung der Anhörungsfrist zum 06.09.2024. Mit Anschreiben vom 01.08.2024 wurde eine Fristverlängerung zum 21.08.2024 gewährt. Im Ergebnis der Anhörung brachte die CropEnergies Bioethanol GmbH mit Schreiben vom 21.08.2024 vor, dass -nach internen Rücksprachen mit der Südzucker AG/Werk Zeitz-Zuckerfabrik und der Infra Zeitz-Servicegesellschaft mbH- die GICON Gruppe (GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH-BGD ECOSAX GmbH) zur Gewässergütemodellierung angefragt wurde. Demnach wäre eine Bearbeitungsdauer bis Ende März 2025 erforderlich wobei die Kosten mit 65.000 € vorveranschlagt wurden. Es wurde gebeten, eine Kostenbeteiligung durch den GLD-LHW zu prüfen und ein weiteres Ingenieurbüro, welches die Aufgaben im erforderlichen Zeitraum abarbeiten kann, mitzuteilen.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Anschreiben vom 23.08.2024 dem GLD-LHW die Fragen zur Prüfung übergeben. Mit Anschreiben vom 06.09.2024 hat der GLD-LHW sich dazu positioniert. Demnach hat sich der GLD-LHW am Monitoring der Weißen Elster im Rahmen der Gewässerüberwachung und ergänzender Sondermessungen, welche den drei industriellen Abwassereinleitern zur Verfügung gestellt wurden, umfangreich beteiligt. Darüber hinaus kann sich der GLD-LHW an der

Finanzierung der fachgutachterlichen Auswerteleistungen nicht beteiligen, da dies einerseits die ureigenste Aufgabe der Antragsteller sei und im kommenden Landeshaushalt keine Haushaltsmittel vorhanden sind bzw. beantragt wurden. Der GLD-LHW befürwortet aus fachlicher Sicht die Beauftragung der GICON Gruppe (GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH-BGD ECOSAX GmbH) angesichts deren umfangreichen Vorkenntnisse zum Gewässer, deren erarbeiteten Gütemodells der Weißen Elster und deren in Fachkreisen anerkannten Fachkompetenz. Es stehe der CropEnergies Bioethanol GmbH und den weiteren betroffenen Unternehmen frei, der Aufgabenstellung entsprechende Vergleichsangebote anderer Anbieter derartiger Ingenieurleistungen einzuholen - Auskünfte dazu wären über die öffentlichen Auftragsberatungsstellen der Länder einzuholen. Der GLD-LHW weist darauf hin, dass ein kostengünstigerer Anbieter einen erhöhten Einarbeitungsaufwand haben kann, wobei sicherzustellen ist, dass die Ergebnisse in vergleichbarer Qualität und Quantität erbracht werden.

## B.)

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b)aa) sowie Abs. 3 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Folgende Unterlagen und behördlich beigezogene Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Wasserrechtliche Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), einschließlich
  - 1. Änderung des Burgenlandkreises vom 06.10.2011 (Az. 71.2.8/66 44 2; 15084590/330/10)
  - 2. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 15.04.2014 (Az. 405.6.8-62631-84-01-14)
  - 3. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14)
  - 4. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2017 (Az.405.5-62631-84-01-17)
  - 5. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 29.06.2019 (Az. 405.6.1-62631-84-01-19)
- Klage zur 3. Änderung und Erwidern per E-Mail vom 21.09.2014
- Klage zur 3. Änderung durch Brandi Rechtsanwälte mbH vom 25.09.2015
- Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim VG Halle Az.: 8 A 342/18 HAL [alt: 3 A 552/17 HAL, 3 A 11/17 HAL bzw. 4 A 197/15 HAL
- Ergebnisvermerk über die außergerichtlichen Einigungsbemühungen - Gespräch CropEnergies GmbH./ Landesverwaltungsamt vom 24.01.2019

- Genehmigung nach § 4 BImSchG des LVwA vom 23.02.2015 (Az. 402.4.4-44008-13/55) zu Gunsten der Südzucker AG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen
- 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG des LVwA vom 29.05.2015 (Az. 402.4.4-44008-13/89-8-2) zu Gunsten der CropEnergies Bioethanol GmbH für die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bioethanol - i.V.m. wasserrechtlicher Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (BE 14)
- Genehmigung nach § 16 BImSchG des LVwA vom 21.11.2018 (Az. 402.3.11-44008/18/01) zu Gunsten der CropEnergies Bioethanol GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol durch Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage und anderer Anlagenteile
- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2022 bis 2027 - Oberflächenwasserkörper Weiße Elster (SAL15-OW01-00), veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr.12 vom 15. Dezember 2021, Inkraftsetzung am 22.12.2021
- Emissions- und immissionsseitige Datenerhebungen aus dem Monitoring 2020-2022 Weiße Elster des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, der CropEnergies Bioethanol GmbH und der Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH
- Anschreiben vom 27.04.2023 des LVwA zur Umsetzung Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2022 bis 2027 - Oberflächenwasserkörper Weiße Elster (SAL15-OW01-00), Information zu Maßnahmen zu Lasten der CropEnergies Bioethanol GmbH ID 5778 und 5780 „Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen“
- Anschreiben LAGB vom 09.05.2023 zur zukünftigen Wasserhaltung im Tagebau Profen
- Vermerk des LVwA zur Beratung vom 29.06.2023 zur Vorgehensweise bei der Überprüfung der Prognosen aus der Gütemodellierung Weiße Elster (GICON 2014) anhand der Datenlage 2020-2022 zur Umsetzung der Maßnahmen ID 5778-5783 „Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen“ nach § 82 WHG bis 2027 am Oberflächenwasserkörper Weiße Elster
- Übergabe der Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes - Landesbetrieb für Hochwasserschutz sowie der Aufgabenstellung an die CropEnergies Bioethanol GmbH, die Südzucker AG sowie die Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH per E-Mail am 22.06.2023 und 29.06.2023

- Vorstellung der Ergebnisse aus dem Monitoring 2020-2022 zur Überprüfung der Prognosewerte des GICON Gutachtens (2014) durch die Südzucker AG im Rahmen der Videokonferenz mit Teilnehmern der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises, des Gewässerkundlichen Landesdienstes - Landesbetrieb für Hochwasserschutz, der Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH und der Oberen Wasserbehörde - Landesverwaltungsamt am 25.09.2023, der Vortrag wurde an die Teilnehmer als mit E-Mail vom 26.09.2023 übergeben
- Anhörung gem. § 28 VwVfG vom 09.07.2024 der CropEnergies Bioethanol GmbH vor Erlass der Anordnung
- Bitte um Fristverlängerung der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 27.07.2024
- Anschreiben des LVwA vom 01.08.2024 mit Fristverlängerung
- Erwiderung der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 21.08.2024 zur Anhörung
- Anfrage des LVwA vom 23.08.2024 an den GLD-LHW zu Fragen aus der Anhörung
- Antwort des GLD-LHW vom 06.09.2024 zu den Fragen aus der Anhörung

Zu 1: Unterpunkt **III.5.6** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Überwachung der Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen, ist nach § 100 Abs. 1 WHG Aufgabe der Gewässeraufsicht.

Die Weiße Elster ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WG LSA als Gewässer I. Ordnung eingestuft und ist von unterhalb der Mündung des Forellenbachs bis oberhalb der Mündung der Schnauder nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) dem Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL 15-OW-01 zugeordnet und damit Teil des Elbeeinzugsgebietes.

Gemäß § 100 Abs. 2 WHG sind auf Grundlage des WHG i.V.m. WG LSA sowie weiterer landesrechtlicher Vorschriften erteilte Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Im 3. Änderungsbescheid vom 28.05.2015 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.02.2011 wurde ein Gewässermonitoring in der Weißen Elster angeordnet. Die Festlegungen im Gewässermonitoring-Konzept wurden mit 5. Änderungsbescheid vom 29.06.2020 unter Ziff. III. 4.4 i.V.m. der Anlage 4 zur wasserrechtlichen Erlaubnis konkretisiert. Ich habe eine Überprüfung der Bescheidlage vorgenommen. Diese ergibt, dass in den bestehenden wasserrechtlichen Entscheidungen lediglich das Emissionsmonitoring durch die Einleiter zu dokumentieren ist. Eine Zusammenführungs- und Auswertungspflicht, z.B. durch einen externen Fachgutachter kann ich aus den Festlegungen nicht

ableiten. Aus diesem Grund ist zu prüfen, inwieweit die wasserrechtliche Entscheidung auch vor dem Hintergrund von Maßnahmen nach EU-WRRL anzupassen ist.

Für oberirdische Gewässer gelten namentlich die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG, durch welche Art. 4 Abs. 1 Buchst. A Ziff. i) bis iii) der EG-WRRL umgesetzt wird.

Der Oberflächenwasserkörper Weiße Elster (OWK SAL15-OW01-00) ist nicht als erheblich verändertes Gewässer gemäß § 3 Nr. 5 WHG und § 28 WHG eingestuft und damit entsprechend § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass sowohl eine Verschlechterung seines ökologischen Zustands und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) als auch ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).

#### *Verschlechterungsverbot*

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (BQK) der Anlage 3 Nr. 1 zur OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des OWK dar (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15 - Elbevertiefung - BVerwGE 158, 1-142 - juris, Rn 479 im Anschluss an EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 -, juris LS 2, Rn.70). Für die Verschlechterungsprüfung kommt es auf die BQK an; die hydromorphologischen, chemischen und allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 OGewV haben nur unterstützende Bedeutung (BVerwG, a.a.O., Rn.496 f.). Daher reicht eine negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten für die Annahme einer Verschlechterung allein nicht aus. Vielmehr muss die Veränderung zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen (BVerwG, a.a.O., Rn. 499). Hierbei ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen. Verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Gewässerbenutzers.

Im Raum Zeitz leiten in den OWK SAL15-OW01-00 über einen Fließabschnitt von ca. 10 km Länge drei markante industriell/gewerbliche Gewässernutzer Abwasser aus gewerblichen/ industriellen Herkunftsbereichen ein. Es handelt sich hierbei um die Abwassereinleitungen der Zuckerfabrik der Südzucker AG, der vorgenannten CropEnergies Bioethanol GmbH (mit dem Abwasser weiterer Indirekteinleiter) sowie der Infra Zeitz-Servicegesellschaft mbH (mit dem Abwasser mehrerer Indirekteinleiter aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen). Zudem ist die Kläranlage Zeitz als kommunale Abwassereinleitung der Größenklasse 4 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung nennenswert.

Aufgrund der Stilllegung der Braunkohletagebaue der MIBRAG werden zukünftig voraussichtlich ab ca. 2030 (Tagebau Schwerzau) bzw. ab ca. 2039 (Tagebau Domsen)<sup>2</sup> die Einleitung von Sumpfungswässern und Reinwässern der Grubenwasserreinigungsanlage Profen (ca. 1,25 m<sup>3</sup>/s) in die Weiße Elster (OWK SAL15-OW01-00) eingestellt. Die Niedrigwasserabflüsse der Weißen Elster, welche aufgrund der besagten Sumpfungswässern und Reinwässern bislang anthropogen erhöht sind, werden sich voraussichtlich ab 2030 merklich verringern. Zum Abflussregime bestehen länderübergreifende Abstimmungen, maßgeblich ist der ökologische Mindestwasserabfluss am Pegel Zeitz von 6 m<sup>3</sup>/s.

Im GICON Gutachten 2014 wurden modellgestützte Prognosen u.a. auch für den Lastfall: Einstellung Sumpfungswässern abgegeben. Demnach wurde für die Ammoniumbelastung in dem OWK die Bedeutung der Abwassereinleitungen der Zuckerfabrik der Südzucker AG, der CropEnergies Bioethanol GmbH, der Infra Zeitz- Servicegesellschaft mbH sowie der kommunalen Kläranlage Zeitz in etwa gleich gewichtet. Für potenzielle Maßnahmen aufgrund der Belastung des Parameters Phosphors im OWK wurden Handlungsschwerpunkte bei den Abwassereinleitungen der Zuckerfabrik der Südzucker AG, der CropEnergies Bioethanol GmbH und der Infra Zeitz- Servicegesellschaft mbH gefolgt von der kommunalen Kläranlage Zeitz gewertet.

Inwieweit dem Verschlechterungsverbot anhand der, in 2014 seitens der GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH, abgegebenen Prognose infolge der tatsächlich ausgebauten Abwassereinleitungen bis zum Zeitpunkt des vorgenommenen Gewässermonitorings entsprochen wird, kann der Gewässerkundliche Landesdienst - Landesbetrieb für Hochwasserschutz anhand der seitens der Südzucker AG vorgelegten Prognosebetrachtung nicht sicher einschätzen.

#### *Verbesserungsgebot*

Das Verbesserungsgebot ist auf eine Verwirklichung im Wege der wasserrechtlichen Planung angelegt. So beschreibt der Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG den für den konkreten Oberflächenwasserkörper (OWK) binnen genannter Frist zu erreichenden Zustand, und das Maßnahmenprogramm legt die hierzu umzusetzenden Schritte fest (§ 82 Abs. 1 Satz 1 WHG); die Festlegung steht im Bewirtschaftungsermessen der für die Flussgebietseinheit zuständigen Behörde (BVerwG, Ur. v. 2. November 2017 - 7 C 25/15 -, Rn. 61, juris)

Am 22.12.2021 sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszeitraum nach Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für die Flussgebietseinheit Elbe in Kraft getreten. Am Oberflächenwasserkörper Weiße Elster (SAL15-OW01-00) sind zur Zielerreichung „guter Gewässerzustand“ bis zum 21.12.2027 u.a. Maßnahmen an den Belastungstypen „Punktquellen- industrielle Abwassereinleitungen“ festgelegt, welche die Abwassereinleitungen der CropEnergies Bioethanol GmbH, der Südzucker AG und der Infra Zeitz-Servicegesellschaft mbH

---

<sup>2</sup> Wiedernutzbarmachungskonzept, Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 2020

betreffen. Die entsprechenden Abwassereinleitungen können nicht namentlich dem Maßnahmenprogramm entnommen werden. Dort wurden die Maßnahmenbezeichnungen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkataloges verwendet. Für den Belastungstyp Nr. 1.3 „Punktquellen IED Anlagen“ und Belastungstyp Nr. 1.4 „Nicht IED Anlagen“ wurden die Maßnahmen Nr. 14 „Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen“ allgemeingefasst festgelegt und mit den ID-Nummern 5778-5783 hinterlegt. Zu dem Belastungstyp „Punktquellen- kommunale Abwassereinleitungen“, welche in diesem OWK die kommunale Kläranlage Zeitz abbildet, wurden keine Maßnahmen festgelegt.

Inwieweit dem Verbesserungsgebot anhand der in 2014 seitens der GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH abgegebenen Prognose infolge der tatsächlich ausgebauten Abwassereinleitungen bis zum Zeitpunkt des vorgenommenen Gewässermonitorings entsprochen wird, kann der Gewässerkundliche Landesdienst - Landesbetrieb für Hochwasserschutz anhand der seitens der Südzucker AG vorgelegten Prognosebetrachtung nicht sicher einschätzen.

#### *Ermessensausübung*

Das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot bilden als Umweltqualitätsziele das Herz der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Das Maßnahmenprogramm ist behördenverbindlich. Auf Grundlage der §§ 8, 10 13 i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen.

Nach § 13 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen anordnen, die

- a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
- c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Anordnung gegenüber der CropEnergies Bioethanol GmbH zur Beauftragung einer qualifizierten fachgutachterlichen Bewertung der Monitoringdaten auf Basis des vorhandenen Gütemodells durch die GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH-BGD ECOSAX GmbH (beide seit 2020 in der GICON Gruppe als Unternehmensverbund organisiert) entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

Die Crop Energies Bioethanol GmbH wurde vor Erlass der hier gegenständlichen Entscheidung gemäß § 28 VwVfG angehört. Die Crop Energies Bioethanol GmbH hat vorgebracht,

- dass die Kosten für den Fachgutachter GICON Großmann Consult GmbH-BGD ECOSAX GmbH mit 65.000 € vorveranschlagt werden,
- dass eine Kostenbeteiligung des GLD-LHW geprüft werden soll,
- dass die Vorlage der fachgutachterlichen Bewertung durch den besagten Fachgutachter nicht vor Ende März 2025 möglich, somit der avisierte Termin 31.12.2024 nicht haltbar ist und
- ein weiteres Ingenieurbüro, welches die Aufgaben im erforderlichen Zeitraum abarbeiten kann, mitzuteilen.

Diese Punkte wurden an den GLD-LHW zur Prüfung übergeben und in der Ermessenausübung berücksichtigt.

Die Beauftragung des unabhängigen, qualifizierten fachlichen Gutachters GICON Großmann Consult GmbH-BGD ECOSAX GmbH ist das geeignete und erforderliche Mittel, um die prognostische Auswirkung der Gewässerbenutzungen auf die Gewässereigenschaften festzustellen, wodurch sich evtl. erforderliche Optimierungsmaßnahmen an den Abwasserpunktquellen der Industrieeinleiter ableiten ließen. Der GLD-LHW kann sich an der Finanzierung der fachgutachterlichen Auswerteleistungen nicht beteiligen, da dies einerseits die ureigenste Aufgabe der Antragsteller sei und im kommenden Landeshaushalt keine Haushaltsmittel vorhanden sind bzw. beantragt wurden. Zudem hat sich der GLD-LHW am Monitoring der Weißen Elster im Rahmen der Gewässerüberwachung und ergänzender Sondermessungen, welche den drei industriellen Abwassereinleitern zur Verfügung gestellt wurden, umfangreich beteiligt. Die Beauftragung des Gutachters GICON Großmann Consult GmbH-BGD ECOSAX GmbH ist durch die industriellen Abwassereinleiter auszulösen.

Im Zusammenhang mit der qualifizierten fachgutachterlichen Bewertung ist zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen der – gemäß § 27 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 WHG bis zum 21.12.2027 zu erreichende - gute ökologische Zielzustand der Weißen Elster, im Vergleich mit den Modellprognosen eine realistische Option ist (Verbesserungsgebot gemäß EU-WRRL) oder ggf. eine Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands eintreten kann bzw. bereits eingetreten ist, so dass technische Optimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der industrieabwasserseitigen Emissionen (sogenannte Punktquellen) in die Weiße Elster aus den Abwasseranlagen erforderlich wären sowie, in Abhängigkeit davon, detaillierte Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmen nach EU-WRRL ID 5778-5783 „Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen“ abzuleiten. Die für die Maßnahmen nach EU-WRRL unter den ID 5778-5783 fallenden Abwassereinleiter erfahren damit eine gleichmäßige Behandlung, so dass diese gemeinsam zur Zielerreichung einen Beitrag liefern.

Im Gegensatz zu diffusen Einträgen sind Punktquellen gezielt beeinflussbar, z.B. durch Maßnahmen für eine verbesserte Phosphor-Elimination. Insoweit ist es ein sinnvoller Ansatz, dort nach Ver-

besserungen zu suchen. Erst recht wird die Notwendigkeit im Hinblick auf die geringen Wasserabflüsse in vielen der Jahre seit 2018 ersichtlich, die zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch nicht absehbar waren. Schließlich ist nunmehr auch die Verringerung der Sumpfungswässer aus dem Braunkohlebergbau zeitlich absehbar. Zudem planen aktuell sowohl die CropEnergies Bioethanol GmbH als auch die Südzucker AG und die Infra Zeitz-Servicegesellschaft mbH weitere Investitionen an den betreffenden Standorten am Oberflächenwasserkörper Weiße Elster (SAL15-OW01-00), welche höhere Einträge zumindest als möglich erscheinen lassen. Das Ursprungsgutachten wurde seitens der CropEnergies Bioethanol GmbH (gemeinsam mit der Südzucker AG und der Infra Zeitz -Servicegesellschaft mbH) bereits an die GICON- Großmann Ingenieur Consult GmbH beauftragt, d.h. dem Gutachter liegen bereits Daten vor und der Gutachter hat das Gütemodell 2014 erarbeitet. Der GLD-LHW befürwortet aus fachlicher Sicht die Beauftragung der GICON Großmann Consult GmbH-BGD ECOSAX GmbH der GICON Gruppe angesichts deren umfangreichen Vorkenntnisse zum Gewässer, deren erarbeiteten Gütemodells der Weißen Elster und deren in Fachkreisen anerkannten Fachkompetenz. Es stehe der CropEnergies Bioethanol GmbH und den weiteren betroffenen Unternehmen frei, der Aufgabenstellung entsprechende Vergleichsangebote anderer Anbieter derartiger Ingenieurleistungen einzuholen - Auskünfte dazu wären über die öffentlichen Auftragsberatungsstellen der Länder einzuholen. Der GLD-LHW weist darauf hin, dass ein kostengünstigerer Anbieter einen erhöhten Einarbeitungsaufwand haben kann, wobei sicherzustellen ist, dass die Ergebnisse in vergleichbarer Qualität und Quantität erbracht werden. Dadurch erschließt sich sinnvollerweise die Festlegung eben dieses Gutachters für die Fortführung der fachlichen Bewertung des Einflusses dieser Abwassereinleiter auf den Oberflächenwasserkörper. Die Anordnung einer Überwachung durch einen vom Benutzer zu beauftragenden Dritten kann Gegenstand einer Anordnung sein (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10 Auflage 2010, § 13 Rn. 110). Die Auflage zur Beauftragung des Gutachtens ist auch insoweit angemessen, da alle lt. EU-WRRRL relevanten Abwassereinleiter wie CropEnergies Bioethanol GmbH, Südzucker AG und Infra Zeitz Servicegesellschaft mbH gleichermaßen beauftragt werden, so dass die mögliche Gesamtbeeinträchtigung des Gewässers durch das Zusammenwirken mehrerer Gewässerbenutzungen (vgl. Czychowski/Reinhardt, a.a.O., Rn. 113 m.w.N.) betrachtet wird, und diese zudem die Möglichkeit erhalten, die entstehenden Gutachterkosten untereinander aufzuteilen. Die Anordnung zur Beauftragung des Gutachters stellt ein milderes Mittel gegenüber einer Anordnung, die unmittelbar betriebliche Investitionen zur Folge hat, dar.

Die Fristvorgabe zur Übergabe des Anschlussgutachtens an die zuständige Wasserbehörde bis zum 02.05.2025 berücksichtigt die, durch die CropEnergies Bioethanol GmbH aus der Anhörung, angegebene Bearbeitungszeit des Fachgutachters und soll gewährleisten, dass ggf. erforderliche Optimierungsmaßnahmen der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen bis zum 21.12.2027 Wirkung entfalten können.

## Zu 2: Änderung der Anlagen

Die Erweiterung der Anlagen um die „Aufgabenstellung zur Erstellung des Anschlussgutachtens zum Gewässermonitoring Weiße Elster, Teil 1“ liegen in der Erweiterung um den Unterpunkt III.5.6 begründet.

Die übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben von den Änderungen dieses Bescheides unberührt.

## Zu 3: Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

■

## Anlagen

- Anlage 6: Aufgabenstellung zur Erstellung des Anschlussgutachtens zum Gewässermonitoring Weiße Elster, Teil 1
- Anhang 1 Fundstellenverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der Vollständigkeit weise ich auf die Festlegungen im 5. Änderungsbescheid vom 29.06.2020 unter Ziff. III. 4.4 i.V.m. der Anlage 4 zur wasserrechtlichen Erlaubnis das Gewässermonitoring-Konzept betreffend hin, dass mit Einstellung der Sumpfungswässereinleitungen aus den Tagebauen der MIBRAG nach 2025 das sogenannte „Immissionsmonitoring, Teil 2“ als Forderung weiter besteht. Dieses dient der Überwachung der langfristigen FFH-Verträglichkeit der erweiterten Einleitfrachten - aktuell und künftig – insbesondere bei verringerter Abflussmenge in der Weißen Elster infolge der Einstellung von Sumpfungswässereinleitungen der MIBRAG.

Veröffentlichung im Internet

## **Anlage 6: Aufgabenstellung zur Erstellung des Anschlussgutachtens zum Gewässermonitoring Weiße Elster, Teil 1**

Die Auswertung der Monitoringdaten soll sich schwerpunktmäßig auf die hydrochemischen Daten der Weißen Elster (Immissionsdaten) mit Berücksichtigung von Biodaten und der zeitgleich erhobenen Emissionsdaten der der CropEnergies Bioethanol GmbH und der Infra Zeitz- Servicegesellschaft mbH im Zeitraum 2020 — 2022 (für die Zuckerfabrik der Südzucker AG aus den Daten der Selbstüberwachung und behördlicher Beprobungen) konzentrieren. Hierbei sollen folgende Daten in die Betrachtung einfließen:

a) Gewässer-Monitoring-Daten (Immission):

Seitens des Gewässerkundlichen Landesdienst im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (GLD-LHW) wurden folgende 10 GÜSA-Messstellen im Zeitraum Nov. 2020 bis Dez. 2022 regelmäßig beprobt und chemisch—physikalisch untersucht:

- 311480: Weiße Elster, Wetterzeube,
- 311481: Weiße Elster, oh. Wehr Großosida,
- 311482: Weiße Elster, Brücke zwischen Zuckerfabrik und Crop Energies (Albrechtstr.),
- 311483: Weiße Elster, Zeitz, Brücke B 180,
- 310100: Weiße Elster, Zeitz,
- 313685: Weiße Elster, Maßnitz, oh. Einleitung Infra Zeitz,
- 313686: Weiße Elster, Wehr Bornitz, Oberwasser,
- 313695: Weiße Elster, Draschwitz,
- 311485: Weiße Elster. Ostrau und
- 313624: Weiße Elster, oberhalb Wehr Profen.

Das Parameterspektrum umfasste neben den Vor-Ort-Parametern und den Salzkomponenten insbesondere die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor. Die Probenahmen erfolgten monatlich.

➤ Die Daten werden durch den GLD-LHW digital bereitgestellt.

Darüber hinaus erfolgten durch den GLD-LHW an den Weißen Elster Standorten „Pegel Zeitz“ und „Wehr Bornitz“ kontinuierliche Erfassungen (15 min) ausgewählter Güteparameter (WT, Lf, O<sub>2</sub>, pH) mittels Multiparametersonden (am Standort Großosida auf Grund des Neubaus der Wasserkraftanlage leider zu Vergleichszwecken in großen Teilen des gesamten Monitoringzeitraumes nicht möglich).

➤ Durch den GLD-LHW werden die Abflussmengendaten der Weißen Elster (Pegel Zeitz) für den Monitoringzeitraum in verschiedenen zeitlichen Auflösungen (Q in m<sup>3</sup>/s als 15 Minuten- od. Tagesmittelwerte) für die Auswertungen zur Verfügung gestellt.

Das Bio-Monitoring der Weißen Elster wurde durch den GLD-LHW ab 2021 auf die regulären GÜSA-Messstellen 311480, 310100, 311485 und 313624 vorgenommen.

- Durch den GLD-LHW werden Daten zu relevanten Biokomponenten an den Messstellen zur Verfügung gestellt.

b) Einleiter-Monitoring-Daten (Emission):

Die Beprobung erfolgte an den festgelegten Messstellen der CropEnergies Bioethanol GmbH und der Infra Zeitz- Servicegesellschaft mbH im Zeitraum 2020 — 2022. Das Parameterspektrum umfasste — analog dem GLD/LHW — neben den Vor-Ort-Parametern und den Salzkomponenten insbesondere die Nährstoffe N und P sowie AOX. Zudem wurden die eingeleiteten Abwassermengen erfasst werden (Tagesmittelwerte  $Q_{AW}$  in l/s an allen Probenahmeterminen).

- Die Daten wurden durch das LVWA gesammelt und digital bereitgestellt. Für die Zuckerfabrik der Südzucker AG sind Vergleichsdaten aus der Selbstüberwachung und behördlicher Beprobungen zu verwenden.

Ergänzend zu den in ausgewerteter Form vom Gewässerkundlichen Landesdienst im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (GLD-LHW) übergabefähigen Bio-Monitoringdaten der Weißen Elster sollten die vom GLD-LHW ebenfalls aufbereiteten Ergebnisse der Multiparametersonden der Weißen Elster (bereinigte digitale Rohdaten + Grafiken) bei der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Im Ergebnis der Datenauswertung wird eine qualifizierte gutachterliche Bewertung auf Basis des vorhandenen Gütemodells erwartet, ob und unter welchen Bedingungen der — gemäß § 27 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 WHG bis zum 21.12.2027 zu erreichende - gute ökologische Zielzustand der Weißen Elster, im Vergleich mit den Modellprognosen eine realistische Option ist (Verbesserungsgebot gemäß EG-WRRL) oder ggf. eine Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands eintreten kann bzw. bereits eingetreten ist, so dass technische Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen an den Punktquellen (Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen) erforderlich wären. Als Status quo-Zustand dient zum Vergleich die amtliche Zustandsbestimmung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers der Weißen Elster SAL15-0W01-00 mit der Datengrundlage 2014 — 2019.

Anhang 1

**Fundstellenverzeichnis**

**4. BlmSchV**

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

**AbwAG**

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert  
durch Art. 2 V v. 22.8.2018 I 1327

**AbwV**

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert  
durch Art. 1 V v. 17.4.2024 I Nr. 132

**AllGO LSA**

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA  
2012, 336) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106)

**BlmSchG**

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-  
ändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202

**BNatSchG**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5  
des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

**EU-WRRL**

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-  
schaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 (ABl. L  
327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission  
vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 30.10.2014, S. 32)

**IZÜV**

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.  
973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember  
2020 (BGBl. I S. 2873)

**LAWA BLANO**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser /Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee  
(BLANO)

**OGewV**

Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch  
Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

**SÜVO**

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen  
(Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, S.457)

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.  
94), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**VwKostG LSA**

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

**VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geän-  
dert durch Art. 1 G v. 4.12.2023 I Nr. 344

#### VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

#### Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

#### WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

#### WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Veröffentlichung im Internet